

Hauptsatzung

der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 19. Juni 2014 mit Änderungsbeschluss vom 17.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen "Neustadt an der Orla".
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Neustadt an der Orla führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt auf blauem Grund drei silberne Türme mit roten Dächern, der mittlere niedriger und breitbedacht zwischen zwei höheren Ecktürmen mit Spitzdächern und goldenen Knäufen. Auf dem Mittelturm steht ein goldener Adler, an der Torstelle befindet sich ein gelehnter goldener Schild, darin ein aufgerichteter schwarzer Löwe.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Neustadt an der Orla die Farben blau-gelb, längsgestreift - rechts gelb und links blau.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen sowie die Umschrift "Thüringen" im oberen Halbbogen, "Stadt Neustadt an der Orla" im unteren Halbbogen.

§ 3

Stadtgebiet

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Neustadt an der Orla grenzt:
 - im Norden an die Gemarkung Stanau und Bremsnitz
 - im Nordosten an die Gemarkung Pillingsdorf,
 - im Osten an die Gemarkungen Rosendorf und Dreitzsch,
 - im Südosten an die Gemarkung Weltwitz,
 - im Süden an die Gemarkungen Schmieritz, Linda und Steinbrücken,
 - im Südwesten an die Gemarkungen Burgwitz, Kospoda und Weira,
 - im Westen an die Gemarkung Lausnitz bei Neustadt an der Orla und Langendembach,
 - im Nordwesten an die Gemarkung Trockenborn-Wolfersdorf.
- (2) Zum Stadtgebiet gehören die Gemarkungen Arnshaugk, Börthen, Breitenhain, Lichtenau, Moderwitz, Molbitz, Neunhofen, Neustadt an der Orla und Strößwitz.
- (3) Die Gemarkungen Breitenhain und Strößwitz bilden einen Ortsteil. Die Gemarkungen Breitenhain-Strößwitz, Lichtenau, Moderwitz und Neunhofen sind Ortsteile von Neustadt an der Orla.

§ 4 Ortsteile

- (1) Für die Ortsteile Breitenhain-Strößwitz und Neunhofen gilt die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 ThürKO.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte gewählt.
- (3) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Näheres regelt § 45 Abs. 2 der ThürKO.
- (4) Die Ortsteilräte werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder richtet sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO. Sie bestehen aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die nach folgenden Regelungen gewählt werden:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Ortsteilräte wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Die im § 45 Abs. 5 und 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten obliegen zur Beratung und Entscheidung den Ortsteilräten.

§ 5 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet. Der § 16 der ThürKO findet im vollen Wortlaut Anwendung.
- (2) Die Bürger können nach § 17 ThürKO über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (3) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Auch in den Ortsteilen wird einmal jährlich eine Einwohnerversammlung einberufen. Darüber hinaus sind Einwohnerversammlungen in der Stadt und den Ortsteilen einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 7 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender), im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Stadtratsvorsitzende darf ausschließlich die Leitung der Stadtratssitzung wahrnehmen.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regelt der § 29 ThürKO.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.
- (3) Die Ausschusssitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt.

§ 11

Vertretung der Stadt bei Gesellschafteranteilen

- (1) Der Bürgermeister vertritt von Amts wegen die Gesellschafteranteile in den Gesellschafterversammlungen bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Neustadt an der Orla mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- (2) Der Bürgermeister kann durch die Beigeordneten vertreten werden.
- (3) Die Stadt hat jährlich zum 30.9. einen Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Näheres regelt § 75 a Abs. 2 der ThürKO.

§ 12

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates oder Ortsteilrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
 - Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen entscheidet der Stadtrat.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können speziell geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (6) Die Ehrungen nimmt der Bürgermeister in würdiger Form vor.

§ 13 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 67,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Zahlung des Sitzungsgeldes wird nur gewährt, wenn das jeweilige Stadtratsmitglied wenigstens 50 % der Sitzungszeit anwesend war. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitverschwendung in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für in den Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 21,00 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes 5,00 Euro/Tag zusätzlich.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 67,00 Euro
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von 67,00 Euro
 - der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 67,00 Euro.
- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Neunhofen 240,00 Euro
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Breitenhain-Strößwitz 140,00 Euro
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 250,00 Euro
 - der weitere ehrenamtliche Beigeordnete 102,00 Euro.
- (8) Die Mitglieder der Ortsteilräte von Neunhofen und Breitenhain-Strößwitz erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an Beratungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro pro nachgewiesene Teilnahme. Die Zahlung des Sitzungsgeldes wird nur gewährleistet, wenn das jeweilige Ortsteilratsmitglied wenigstens 50 % der Sitzungszeit anwesend war. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Neustadt an der Orla werden in dem Amtsblatt "Neustädter Kreisbote" der Stadt Neustadt an der Orla sowie informativ auf der Internetseite der Stadt Neustadt an der Orla öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt an der Orla und durch Aushang in den folgenden Schaukästen bekannt gemacht:
 1. Neustadt an der Orla, am Gebäude Markt 3
 2. Ortsteil Moderwitz, Schleizer Straße, am Trafohaus
 3. Molbitz, Dorfplatz
 4. Börthen, Hauptstraße (Dorfplatz)
 5. Ortsteil Lichtenau, Im Dorf (Dorfteich)
 6. Ortsteil Neunhofen, Kospodaer Straße (Dorfplatz)
 7. Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, Ortsstraße (Buswartehäuschen Breitenhain)
 8. Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, am Gebäude Strößwitz 3.

Für die Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt die Bekanntmachung (Zeit, Ort und Tagesordnung) auf der Internetseite der Stadt Neustadt an der Orla und ein Aushang in dem Schaukasten bzw. den Schaukästen des jeweiligen Ortsteiles.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie des Ortsteilrates Neunhofen und Breitenhain-Strößwitz (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs in den Schaukästen an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm sind, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bzw. Bauamt der Stadt Neustadt an der Orla ausgelegt. Hierauf muss in der Satzung oder anderen Rechtsnormen hingewiesen werden.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Neustadt an der Orla wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 11. August 2014

(Siegel)

A. Hoffmann
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 17. Neustädter Kreisbote vom 22.08.2014

In Kraft getreten: 23.08.2014